



## Formale Vorgaben für Diplomanden-Seminararbeiten

(aktualisierte Fassung vom September 2019)

### 1. Aufbau

- Titelblatt, enthaltend: Name des Verfassers / der Verfasserin, Matrikelnummer, Titel der Arbeit, Nummer und Bezeichnung der Lehrveranstaltung, Name des Lehrveranstaltungsleiters, Semester
- Inhaltsverzeichnis
- Text (vgl unten 2.)
- eventuell Abkürzungsverzeichnis (vgl unten 3.)
- eventuell Quellenverzeichnis (vgl unten 4.)
- Literaturverzeichnis (vgl unten 5.)

### 2. Textlänge, Textgestaltung und Formatierung

Der Text muss eine Länge von zumindest 50.000 Zeichen (ca 20–22 Seiten) haben. *Arbeiten, die dieses absolute Mindestmaß unterschreiten, werden vom Dekanat zurückgewiesen!* Es wird um folgende Formatierung gebeten: Schriftart Times New Roman 11 pt, 1½-zeilig, Blocksatz, für Fußnoten 10 pt, für Überschriften maximal 14 pt; Seitenränder (oben/unten/rechts/links) 2,5 cm. Seitennummerierung rechts unten. Autorennamen sind durch KAPITÄLCHEN (nicht zu verwechseln mit GROSSBUCHSTABEN); fremdsprachige Wörter durch *Kursivdruck*; wörtliche Zitate mit „Apostrophen“ zu kennzeichnen. Datumsangaben mit arabischen Ziffern (zB 19. 8. 2005). Anmerkungsapparat in Form von Fußnoten (mit fortlaufender Nummerierung).

### **3. Abkürzungen**

Abkürzungen sind primär dem Verzeichnis bei Gerhard FRIEDL, Herbert LOEBENSTEIN (Begr.) Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR) (Wien 82019) und/oder dem Allgemeinen Abkürzungsverzeichnis für die Zeitschrift BRGÖ: <http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/Abk.pdf> zu entnehmen. Sollte sich die Verwendung weiterer Abkürzungen als notwendig erweisen, so sind diese nach den AZR zu bilden und in ein gesondertes Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen. Ansonsten ist kein Abkürzungsverzeichnis zu erstellen.

### **4. Quellen**

Der Begriff „Quellen“ wird hier im geschichtswissenschaftlichen Sinne verstanden. Daher gilt im gegebenen Zusammenhang z.B. das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 nicht als Quelle; Quelle wäre in diesem Falle vielmehr das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. Vgl. näher die „Hinweise für das Verfassen von Hausarbeiten“ in: Thomas OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte. Materialien und Übersichten (Wien 82019) 59–61.

Prinzipiell sind alle in der Arbeit verwendeten (und daher in den Fußnoten zitierten) Quellen in ein besonderes Quellenverzeichnis im Anschluss an die Arbeit aufzunehmen, und zwar in alphabetischer Reihe. Ausgenommen sind davon die folgenden Quellen, die unter Jurist/inn/en als selbstverständlich vorausgesetzt werden können und daher zwar in den Fußnoten zu zitieren, aber nicht im Quellenverzeichnis aufzulisten sind: BGBl, RGBl, StGBL, GBlÖ und dRGBl.

Die Primärliteratur (siehe unten 5.) ist nicht ins Quellenverzeichnis, sondern gemeinsam mit der Sekundärliteratur ins Literaturverzeichnis aufzunehmen.

### **5. Literatur**

Der Begriff „Literatur“ umfasst hier sowohl die Primärliteratur (z.B. in einer Seminararbeit über Hans Kelsen: ein Buch von Kelsen) als auch die Sekundärliteratur (im vorhin genannten Beispiel: ein Buch über Kelsen).

Die gesamte in der Arbeit verwendete (und daher in den Fußnoten zitierte) Literatur ist in ein besonderes Literaturverzeichnis im Anschluss an das Quellenverzeichnis aufzunehmen, und zwar in alphabetischer Reihenfolge sämtlicher Werke. Es wird großer Wert darauf gelegt, dass die verwendete Literatur einschlägig und aktuell ist und dass nicht nur Bücher, sondern auch wissenschaftliche

Aufsätze verwendet werden. Der/die Seminarist/in soll sich kritisch mit der Literatur auseinandersetzen und auch den Entstehungshintergrund der benutzten Werke beachten, so insbesondere – aber nicht nur – bei in der NS-Zeit erschienener Literatur.

Für einen ersten Einstieg in die rechtshistorische Literatur wird die kommentierte Auswahlbibliographie in Thomas OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts (Wien<sup>5</sup> 2019) 425–444, empfohlen.

Skripten, allgemeine Lexika („Brockhaus“), Zeitungsartikel etc. gelten nicht als wissenschaftliche Arbeiten und sind daher in aller Regel nicht zu zitieren – es sei denn, dass es gerade auf eine dort gefundene Formulierung o.ä. ankommt, was gegebenenfalls besonders zu begründen ist.

Entsprechendes gilt für Zitierungen aus dem Internet: So gelten insbesondere Beiträge aus <http://de.wikipedia.org> nicht als wissenschaftliche, zitierbare Beiträge. Dagegen sind wissenschaftliche Beiträge, die auf Wissenschaftsservern online zur Verfügung gestellt werden, voll zitierfähig.

***Die Anzahl der Quellen und der Werke der Primär- und Sekundärliteratur darf 15 nicht unterschreiten.*** Lehrbücher können als Sekundärliteratur verwendet werden, wo dies sinnvoll erscheint, werden aber auf die genannte Zahl nicht angerechnet.

## **6. Zitierregeln**

Für die Zitierung von Quellen und Literatur sind die Manuskriptrichtlinien für die Zeitschrift BRGÖ: <http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/Zitierrichtlinien.pdf> sinngemäß anzuwenden.

## **7. Anhang: Benotungsschema**

Das nachstehende Benotungsschema wird allen Seminarist/inn/en als Begründung für die Benotung per e-mail übermittelt und soll so die Benotung transparent machen.

Ausgangspunkt für die Benotung ist naturgemäß die wissenschaftliche Qualität der Seminararbeit, für die eine Note vergeben wird. Bestimmte formale Mängel können dieses Resultat jedoch erheblich verschlechtern – und umgekehrt bestimmte Zusatzleistungen das Resultat verbessern. Ebenso spielt die Qualität des mündlichen Referats eine große Rolle auch für die Benotung der Gesamtleistung.



## BENOTUNG DER SEMINARARBEIT UND DES REFERATES

Seminarteilnehmer/in: .....

Seminararbeitsthema: .....

### Seminararbeit

enthält neue wissenschaftliche Erkenntnisse; für wiss. Fachzeitschrift publikationsreif	I	--
gibt den aktuellen Forschungsstand exakt wieder und lässt vertieftes Problembewusstsein erkennen	1	--
erfasst das Thema richtig und gibt den aktuellen Forschungsstand im Großen und Ganzen korrekt wieder	2	--
erfasst das Thema im Großen und Ganzen korrekt und geht zumindest punktuell deutlich über Lehrbuchwissen hinaus	3	--
Thema nur unzureichend erfasst und/oder bleibt praktisch bei Lehrbuchwissen stehen	4	--
Themenverfehlung	5	--

Themenstellung ist besonders schwierig	-0,5	--
Text hat leichte / schwere inhaltliche Fehler	+0,5 / +1,5	--
Aufbau und Gliederung sind unübersichtlich	+0,5	--
Mangelhafte sprachliche Ausdrucksweise	+0,25 / +0,5	--
Literaturverzeichnis enthält nur Bücher, keine Aufsätze	+0,5	--
Literaturverzeichnis enthält weniger als 15 / weniger als 10 <i>einschlägige</i> Titel	+1 / +1,5	--
Literaturverzeichnis enthält mehr als 25 / mehr als 30 <i>einschlägige</i> Titel	-0,25 / -0,5	--
Literatursuche war aufgrund Themenstellung besonders schwierig	-0,5	--
Wichtige, leicht greifbare Standardliteratur fehlt	+0,25	--
Neue Literatur fehlt	+0,25	--
Es wird unwissentlich und/oder unkritisch NS-Literatur o.dgl. verwendet	+0,5	--
Text basiert in wesentlichen Teilen auf unwissenschaftlicher Literatur	+0,5	--
Arbeit verwendet auch archivalische Quellen	-0,5 / -2	--
Literaturverzeichnis und Fußnotenapparat harmonisieren nicht	+0,25	--
Es ist teilw. unklar, welche Quellen/Literatur verwendet wurde (= zu wenige Fußnoten)	+0,5	--
Zitierregeln weisen leichte / schwere Mängel auf	+0,25 / +0,5	--
Haupttext hat weniger als 60.000 / weniger als 55.000 Zeichen	+0,5 / +1	--
Haupttext hat mehr als 80.000 Zeichen	+0,25	--
Layoutvorgaben wurden nicht eingehalten	+0,25	--

### Mündliches Referat

Zeit wurde deutlich überschritten oder unterschritten	+0,25	--
Zeit wurde exakt eingehalten	-0,25	--
Rhetorisch sehr gut bis ausgezeichnet	-0,25 / -1	--
Rhetorisch mangelhaft	+0,25 / +1	--
Sonstige Präsentationsschwächen	+0,25 / +1	--

<b>GESAMTNOTE</b>	...
-------------------	-----